



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach EG Richtlinien 1907/2006/EG

Handelsname : **GEIGER ABBEIZPASTE SE2**

Druckdatum: 12.08.19 überarbeitet: 12.08.2019 Version 06 (ersetzt Version 05 vom 23.07.2014) 1 von 11

01. BEZEICHNUNG DES STOFFES/DER ZUBEREITUNG UND DES UNTERNEHMENS

Produktinformation

1.1 Produktidentifikator:	Geiger Abbeizpaste SE-2	
1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird:	Entfernen von Altanstrichen (Kunstharzlacken, Öllacken, Acryllacke, 2-K wasserverdünnbare Materialien) auf lösemittelbeständigen Untergründen wie Holz, Metall, Beton u.a.	
1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereit stellt:	GEIGER Chemie GmbH Jahnstrasse 46 D 78234 Engen	
Auskunftsgebender Bereich:	Telefon: 07733/9931-0 E-Mail: info@geiger-chemie.de	Telefax: 07733/9931-30
Notfallauskunft Deutschland	Beratungsstelle für Vergiftungserscheinungen (Giftnotruf Berlin), Hindenburgdamm 30, 12203 Berlin	
Notfallauskunft Österreich	GÖG Beratungs GmbH, Stubenring 6, A-1010 Wien	
1.4 Notrufnummer Deutschland:	030/19240 Beratung in Deutsch und Englisch	
Notrufnummer Österreich:	+43 1 406 43 43	

2. MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemisches

Einstufung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 GHS

Entzündbare Flüssigkeit Kat. 3, H226,
Schwere Augenschädigung/Augenreizung Kat.2. H319
Akute Toxizität, Kat. 4 inhalativ, H332
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition, Kat.3, H336
EUH 066

2.2 Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenklasse/Kategorie: Entzündbare Flüssigkeit Kat. 3,
Schwere Augenschädigung/Augenreizung Kat.2
Akute Toxizität, Kat. 4 inhalativ
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition, Kat.3

Symbol:





EG – Sicherheitsdatenblatt

nach EG Richtlinien 1907/2006/EG

Handelsname : **GEIGER ABBEIZPASTE SE2**

Druckdatum: 12.08.19 überarbeitet: 12.08.2019 Version 06 (ersetzt Version 05 vom 23.07.2014) 2 von 11

Signalwort:	Achtung
Gefahrenhinweise:	H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar H319 Verursacht schwere Augenreizung H332 Gesundheitsschädlich beim Einatmen H336 Betäubende Wirkung – Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen EUH 066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder und rissiger Haut führen
Sicherheitshinweise:	P210 Von Hitze/Funken/offener Flamme/heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen. P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. P304+P340 BEI EINATMEN: An die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert P303+P361+P353 BEI KONTAKT MIT DER HAUT: Alle beschmutzte, getränkte Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen. P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. P312 Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen

2.3 Sonstige Gefahren

Nicht anwendbar

3. ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe

Bei dem Stoff handelt es sich um ein Gemisch.

3.2 Gemische

Zubereitung aus verschiedenen Lösemitteln

Gefährliche Inhaltsstoffe

CAS-Nr./ EG-Nr./ Reach	Chemische Bezeichnung	Konzentration [%]	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
78-93-3 201-159-0 01-2119457290-43-xxxx	2-Butanon	> 40	Gefahr: Flam. Liq. 2, H225 Eye Irrit. 2, H319 STOT SE 3, H336
112-07-2 203-933-3 01-2119475112-47-xxxx	Butylglykolacetat	< 40	Gefahr: Acut. Tox. 4, H302, H312, H332
67-68-5 200-664-3 01-2119431362-50-xxxx	Dimethylsulfoxid	< 20	—



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach EG Richtlinien 1907/2006/EG

Handelsname : **GEIGER ABBEIZPASTE SE2**

Druckdatum: 12.08.19 überarbeitet: 12.08.2019 Version 06 (ersetzt Version 05 vom 23.07.2014) 3 von 11

4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:	Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich, dieses Sicherheitsblatt vorzeigen).
Hinweise für den Arzt:	Es liegen keine Hinweise für den Arzt vor.
Einatmen:	Personen nach Einatmen von Dämpfen oder Zersetzungsprodukten an die frische Luft bringen. Betroffenen warm und ruhig lagern. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.
Hautkontakt:	Sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen. KEINE Lösungsmittel oder Verdüner gebrauchen. Beschmutzte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen. Bei andauernder Hautreizung einen Arzt aufsuchen.
Augenkontakt:	Nach Augenkontakt, Kontaktlinsen entfernen. Sofort mit viel Wasser mind. 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern. Ärztlichen Rat einholen.
Verschlucken:	Kein Erbrechen herbeiführen (Aspirationsgefahr). Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Daten verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandelt

5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Auf Umgebung abstimmen: CO₂, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Brennbar. Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich, jedoch ist die Bildung explosionsgefährlicher Stoff/Luft-Gemische möglich. Das Einatmen gefährlicher Brandgase (Kohlenmonoxid, Stickoxide) kann Gesundheitsschäden verursachen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

Im Brandfall, wenn nötig, umluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach EG Richtlinien 1907/2006/EG

Handelsname : **GEIGER ABBEIZPASTE SE2**

Druckdatum: 12.08.19 überarbeitet: 12.08.2019 Version 06 (ersetzt Version 05 vom 23.07.2014) 4 von 11

6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Zündquellen entfernen. Für angemessene Lüftung sorgen. Siehe auch Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8. Dämpfe nicht einatmen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen größerer Mengen des Produkts in die Kanalisation, in Wasserläufe oder in den Erdboden verhindern.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Auslaufendes Material mit nicht brennbarem, absorbierendem Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) eindämmen und aufnehmen, und in Behälter zur Entsorgung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen geben.
Verunreinigte Flächen gründlich reinigen.
Kontaminiertes Material als Abfall nach Punkt 13 entsorgen
Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Für gute Raumluft sorgen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Dämpfe und Sprühnebel nicht einatmen.
Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.
Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.
Die Bildung entzündlicher oder explosionsfähiger Lösemitteldämpfe in der Luft vermeiden. **Arbeitsplatzgrenzwerte einhalten.**

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Dämpfe können zusammen mit Luft ein explosives Gemisch bilden. Von Zündquellen fernhalten, nicht rauchen. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen. Gefährdete Behälter mit Wasser kühlen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderung an Lagerräume und Behälter:

In gut verschlossenen, gekennzeichneten Originalbehältern lagern. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.
Vor Frost, Hitze und Sonnenbestrahlung schützen.

Zusammenlagerungshinweise:

Von brennbaren Stoffen fernhalten. Nicht zusammen lagern mit Oxidationsmitteln, Säuren, Zink und Stahl. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Tiernahrung fernhalten.

Lagerklasse (TRGS 510):

3

7.3 Spezifische Endanwendungen:

Paste zum Entfernen von Altanstrichen



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach EG Richtlinien 1907/2006/EG

Handelsname : **GEIGER ABBEIZPASTE SE2**

Druckdatum: 12.08.19 überarbeitet: 12.08.2019 Version 06 (ersetzt Version 05 vom 23.07.2014) 5 von 11

8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/ PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1 Zu überwachende Parameter

Land	CAS-Nr.	Bezeichnung	EINECS/ ELINCS	AGW bzw. SMW	Überschreitungsfaktor bzw. KZW
Deutschland	78-93-3	2-Butanon	201-159-0	200 ml/m ³ , 600 mg/m ³	1 (I)
Österreich	78-93-3	2-Butanon	201-159-0	10 ml/m ³ , 67 mg/m ³	-
Schweiz	78-93-3	2-Butanon	201-159-0	10 ml/m ³ , 67,5 mg/m ³	-
Italien	78-93-3	2-Butanon	201-159-0	10 ml/m ³ , 67,5 mg/m ³	-
Deutschland	112-07-2	Butylglykolacetat	203-933-3	10 ml/m ³ , 65 mg/m ³	2 (I)
Österreich	112-07-2	Butylglykolacetat	203-933-3	20 ml/m ³ , 133 mg/m ³	-
Schweiz	112-07-2	Butylglykolacetat	203-933-3	10 ml/m ³ , 66 mg/m ³	-
Italien	112-07-2	Butylglykolacetat	203-933-3	20 ml/m ³ , 133 mg/m ³	-
Deutschland	67-68-5	Dimethylsulfoxid	200-664-3	50 ml/m ³ , 160 mg/m ³	-
Österreich	67-68-5	Dimethylsulfoxid	200-664-3	50 ml/m ³ , 160 mg/m ³	-
Schweiz	67-68-5	Dimethylsulfoxid	200-664-3	50 ml/m ³ , 160 mg/m ³	-
Italien	-	-	-	-	-

Hinweis:

KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)

SMW Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)

Biologische Grenzwerte

Land	CAS-Nr.	Bezeichnung	EINECS/ ELINCS	BGW oder BAT	Medium
Deutschland	78-93-3	2-Butanon	201-159-0	2 mg/l	Urin
Deutschland	112-07-2	Butylglykolacetat	203-933-3	150 mg/g Butoxyessigsäure (nach Hydrolyse)	Urin
Deutschland	67-68-5	Dimethylsulfoxid	200-664-3	-	-



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach EG Richtlinien 1907/2006/EG

Handelsname : **GEIGER ABBEIZPASTE SE2**

Druckdatum: 12.08.19 überarbeitet: 12.08.2019 Version 06 (ersetzt Version 05 vom 23.07.2014) 6 von 11

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Lösemitteldampfkonzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Schutz- und Hygienemaßnahmen:	Von Nahrungsmitteln Getränken und Tiernahrung fernhalten. Kontaminierte Kleidung und Handschuhe ausziehen und vor Wiederbenutzung (ab)waschen, auch die Innenseite. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Aerosol/Dämpfe nicht einatmen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen.
Atemschutz:	Liegt die Lösemittelkonzentration über den Arbeitsplatzgrenzwerten, so muss ein für diesen Zweck zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden. Atemschutz ist erforderlich an nicht ausreichend entlüfteten Arbeitsplätzen und bei der Spritzverarbeitung. Gasfiltergerät EN 141 Typ A (für organische Gase/Dämpfe (Siedepunkt > 65°C))
Handschutz:	Vorbeugender Hautschutz. Lösemittelbeständige Handschuhe. Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden. Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der EG-Richtlinie 89/686 EWG und der sich daraus ergebenden Norm EN 374 genügen, z.B. KCL 898 Butojekt® (Spritzkontakt). Empfehlung: Schutzhandschuhe aus Butylkautschuk (0,7 mm), Durchbruchzeit > 120 min. Nach der Verwendung von Handschuhen Hautreinigung- und Hautpflegemittel einsetzen.
Augenschutz:	Dicht schließende Schutzbrille
Körperschutz:	Langärmelige Arbeitskleidung Nach Kontakt Hautflächen gründlich waschen.
Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:	Das Eindringen größerer Mengen des Produkts in die Kanalisation, in Wasserläufe oder in den Erdboden verhindern. Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach EG Richtlinien 1907/2006/EG

Handelsname : **GEIGER ABBEIZPASTE SE2**

Druckdatum: 12.08.19 überarbeitet: 12.08.2019 Version 06 (ersetzt Version 05 vom 23.07.2014) 7 von 11

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------|
| a. Aussehen | Aggregatzustand: flüssig
Farbe: farblos |
| b. Geruch | aromatisch |
| c. Geruchsschwelle | Keine Daten verfügbar |
| d. pH-Wert 4,8 DIN 51369 | e. Schmelzpunkt/Gefrierpunkt
keine Daten verfügbar |
| f. Siedebeginn/Siedebereich
keine Daten verfügbar | g. Flammpunkt 23 °C DIN EN ISO 2719 |
| h. Verdampfungs-
Geschwindigkeit keine Daten verfügbar | i. Entzündbarkeit 255 °C DIN 51794 |
| j. Obere/untere
Explosionsgrenzen
keine Daten verfügbar | k. Dampfdruck keine Daten verfügbar |
| l. Dampfdichte keine Daten verfügbar | m. Relative Dichte 0,926 g/cm ³ DIN 51757 |
| n. Löslichkeit (Wasser)
mischbar 50:50 bei 15°C | o. Verteilungskoeffizient:
n-Octanol/Wasser keine Daten verfügbar |
| p. Selbstentzündungstemperatur
Nicht anwendbar | q. Zersetzungstemperatur
keine Daten verfügbar |
| r. Viskosität keine Daten verfügbar | s. Explosive Eigenschaften: nicht anwendbar |
| t. Oxidierende Eigenschaften
Nicht anwendbar | |

9.2 Sonstige Angaben

Keine Angaben vorhanden

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

- | | |
|----------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|
| 10.1 Reaktivität: | Keine bei bestimmungsgemäßigem Umgang. |
| 10.2. Chemische Stabilität: | Keine Daten verfügbar |
| 10.3 Mögliche gefährliche Reaktionen: | Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden. |
| 10.4 Zu vermeidende Bedingungen: | Keine bei bestimmungsgemäßigem Umgang. |
| 10.5 Zu vermeidende Stoffe: | Oxidationsmittel, Säuren |



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach EG Richtlinien 1907/2006/EG

Handelsname : **GEIGER ABBEIZPASTE SE2**

Druckdatum: 12.08.19 überarbeitet: 12.08.2019 Version 06 (ersetzt Version 05 vom 23.07.2014) 8 von 11

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte: Im Brandfall kann entstehen: Schwefeloxide

11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu toxikologische Wirkungen

Für das Gemisch liegen keine Untersuchungsergebnisse vor. Im Folgenden die toxikologischen Daten der Inhaltsstoffe.

Akute orale Toxizität:	2-Butanon: LD50 Ratte >2199 mg/kg (OECD 423) Butylglykolacetat: LD50 Ratte 1880 mg/kg
Akute inhalative Toxizität:	2-Butanon: LC50 Ratte 34 mg/l Butylglykolacetat: LD50 Ratte >3,91 mg/l
Akute dermale Toxizität:	2-Butanon: LD50 Kaninchen >5000 mg/kg (OECD 402) Butylglykolacetat: LD50 Kaninchen 1480 mg/kg
Ätz-/Reizwirkung auf der Haut:	Verursacht schwere Augenreizung
Schwere Augenschädigung/-reizung:	Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.
Sensibilisierung der Atemwege/Haut:	Nicht getestet
Keimzell-Mutagenität:	Nicht getestet
Karzinogenität:	Nicht getestet
Reproduktionstoxizität:	Nicht getestet
Spezifische Zielorgan-Toxizität einmaliger Exposition:	Nicht getestet
Spezifische Zielorgan-Toxizität wiederholter Exposition:	Keine Daten verfügbar
Aspirationsgefahr:	

12. ANGABEN ZUR ÖKOLOGIE

Für das Gemisch liegen keine Untersuchungsergebnisse vor. Im Folgenden die toxikologischen Daten der Inhaltsstoffe.

12.1 Toxizität

Fisch-Toxizität:	2-Butanon: LC50 (96h) 2990 mg/l (OECD 403) Butylglykolacetat: LC50 (96h) 28,3 mg/l (OECD 403)
Algentoxizität:	2-Butanon: EC50 (72 h) 1972 mg/l (OECD 401) Butylglykolacetat: EC50 (72 h) 1570 mg/l (ISO 8692)
Bakterientoxizität:	2-Butanon: EC0 (16 h) 1150 mg/l (DIN 38412) Butylglykolacetat: EC20 (3h) >1000 mg/l (ISO 8192)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit: Keine Daten verfügbar



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach EG Richtlinien 1907/2006/EG

Handelsname : **GEIGER ABBEIZPASTE SE2**

Druckdatum: 12.08.19 überarbeitet: 12.08.2019 Version 06 (ersetzt Version 05 vom 23.07.2014) 9 von 11

12.3 Bioakkumulationspotential:	Keine Bioakkumulation.
12.4 Mobilität:	Keine Daten verfügbar
12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung:	Keine Daten vorhanden
12.6 Andere schädliche Wirkungen:	Keine Daten vorhanden
12.7. Bemerkungen	Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen.

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung Produkt:	Für die richtige Verschlüsselung und Bezeichnung der anfallenden Abfälle ist der Verwender verantwortlich.
Verpackungen:	Restentleerte Verpackungen werden über Entsorgungssysteme wiederverwertet.
Abfallschlüssel für das ungebrauchte Produkt:	140603 andere Lösemittel und Lösemittelgemische (AVV und 2000/532/EG)

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1 UN-Nummer:	UN 1993
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:	ENTZÜNDBARERE, FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (enthält Ethylmethylketon, Butylglykolacetat)
14.3 Transportgefahrenklassen:	3
14.4 Verpackungsgruppe:	III
14.5 Umweltgefahren:	Nicht anwendbar
14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender:	Nicht anwendbar
14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code	Nicht anwendbar
14.8 Tunnelcode	D/E
14.9 Begrenzte Menge:	Je Innenverpackung 5 l

15. RECHTSVORSCHRIFTEEN

15.1 Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Biozid-Richtlinie(98/8/EG):	Nicht anwendbar
Registriernummer BAuA:	Nicht anwendbar



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach EG Richtlinien 1907/2006/EG

Handelsname : **GEIGER ABBEIZPASTE SE2**

Druckdatum: 12.08.19 überarbeitet: 12.08.2019 Version 06 (ersetzt Version 05 vom 23.07.2014) 10 von 11

EG-Detergenzienverordnung (648/2004): Keine Inhaltsstoffe der Kategorien nach EG Nr. 648/2004, Anhang VII
Enthält keine Tenside im Sinne der Verordnung.

Richtlinie 1999/13/EG: VOC-Gehalt: 78,5 % (727 g/l)

Nationale Rechtsvorschriften

Wassergefährdungsklasse: 1 – schwach wassergefährdend
Einstufung gemäß AwSV

GISBAU: Keine Zuordnung möglich.

Andere Vorschriften: Beschäftigungsbeschränkungen (JArbSchG, MuSchG), Gefahrstoffverordnung, TRGSen, Wasserhaushaltsgesetz WHG

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung Der Stoff wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen.

16. SONSTIGE ANGABEN

Gefahrenhinweise auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Gefahrenhinweise: H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar
H319 Verursacht schwere Augenreizung
H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken
H312 Gesundheitsschädlich bei Berührung mit der Haut
H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen
H336 Betäubende Wirkung – Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen
EUH 066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder und rissiger Haut führen

Weitere Information

Vorübergehend kann es bis zum Abverkauf unserer Lagerbestände eine unterschiedliche Kennzeichnung auf den Verpackungen gegenüber dem Sicherheitsdatenblatt geben. Wir bitten um Verständnis.

Sicherheitsdatenblatt überarbeitet am: 12.08.2019

Änderungen gegenüber vorheriger Version sind grau hinterlegt.

Empfohlene Beschränkung der Anwendung: Verwendung durch qualifizierte Personen.

Quellen der wichtigsten Daten zur Erstellung des vorliegenden Sicherheitsdatenblattes: Die Daten der gefährlichen Inhaltsstoffe wurde jeweils den letztgültigen Sicherheitsdatenblättern des Vorlieferanten entnommen.

Die Angaben in diesen Sicherheitsblatt entsprechen unserem gegenwärtigen Wissensstand und genügen der nationalen sowie der EU-Gesetzgebung. Die Arbeitsbedingungen des Benutzers entziehen sich jedoch unserer Kenntnis und Kontrolle. Der Benutzer ist für die Einhaltung aller notwendigen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach EG Richtlinien 1907/2006/EG

Handelsname : **GEIGER ABBEIZPASTE SE2**

Druckdatum: 12.08.19 überarbeitet: 12.08.2019 Version 06 (ersetzt Version 05 vom 23.07.2014) 11 von 11

die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.

Abkürzungen und Akronyme

ADR Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)

AGW Arbeitsplatzgrenzwert

ATE Schätzwert Akuter Toxizität

AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

BAT Biologische Arbeitsplatztoleranz

BGW Biologischer grenzwert

CAS Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)

CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen

CMR Carcinogenic, Mutagenic or toxic for Reproduction (krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend)

EC50/ED50 Mittlere effektive Konzentration/Dosis

EG-Nr. EG-Nummern sind eine wichtige Ordnungskategorie des Europäischen Chemikalienrechts

EINECS European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)

ELINCS European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)

GHS "Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben

GISBAU Gefahrstoff-Informationssystem der BG BAU

GÖG Gesundheit Österreich GmbH

IBC-Code Der International Code for the Construction and Equipment of Ships carrying Dangerous Chemicals in Bulk (IBC-Code) ist eine internationale Sicherheitsvorschrift für die Beförderung gefährlicher Chemikalien und gesundheitsschädlicher Flüssigkeiten als Massengut in der Seeschifffahrt.

Index-Nr. die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code

KZW Kurzzeitwert